

Studienordnung Bachelor of Science in Ernährung & Gesundheit

01.07.2021

Inhalt

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Studienziel	2
Art. 3	Studienabschluss.....	2
Art. 4	Zulassung und Auflagen	2
Art. 5	Curriculum	3
Art. 6	Module	3
Art. 7	Studentische Pflichten	4
Art. 8	Inkrafttreten.....	4

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung „Bachelor-Studiengang Ernährung & Gesundheit“ der Fernfachhochschule Schweiz erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Bachelor-Studiengang Ernährung & Gesundheit der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) vollumfänglich ab Studienjahrgang 2021.
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z.B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Gesundheit ist auf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen ausgerichtet.
- (2) Die Absolvent*innen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Gesundheit sind damit qualifiziert, nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit in verantwortungsvollen Positionen mit Ernährungsfragen kompetent umzugehen und Aufgaben in verantwortungsvollen Tätigkeitsfeldern zu übernehmen.
- (3) Der Studiengang fördert den Erwerb von Fachwissen in der Gesundheitsförderung und Prävention in der Lebensmittel-Produktentwicklung, Spezialisierung auf Nachhaltigkeit und präventiver Beratung von gesunden Bevölkerungsgruppen wie etwa Sportler und Sportlerinnen.

Art. 3 Studienabschluss

- (1) Absolvent*innen des Bachelor-Studienganges Ernährung & Gesundheit erhalten den eidgenössisch geschützten Titel „Bachelor of Science SUPSI Ernährung & Gesundheit“.
- (2) Der Titel wird von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen, an welche die Fernfachhochschule Schweiz angegliedert ist.

Art. 4 Zulassung und Auflagen

- (1) Zum Bachelor-Studium zugelassen sind Personen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Berufsmatura
 - Fachmatura*
 - Gymnasiale Matura mit einjähriger Berufspraxis*
 - Diplom einer höheren Fachschule (HF)*

*Im gleichen oder verwandten Gebiet der Studienrichtung (nach Abklärung)

- (2) Englisch: Niveau der CEF-Kompetenzstufe B2, belegt mit einem international anerkannten Zertifikat (z.B. entsprechend gut abgeschlossenes «First» oder «TOEFL») nicht älter als 10 Jahre.
- (3) Deutsch: Studieninteressierte nicht deutscher Muttersprache mit ausländischem Studienberechtigungsausweis müssen mit einem internationalen anerkannten Zertifikat Sprachkenntnisse in Deutsch auf mindestens dem Niveau C1 belegen.
- (4) Biologie/Chemie*: Kenntnisse auf dem Niveau der gesundheitlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Berufsmatura

*Für Personen, welche unzureichende Kenntnisse im Themenbereich Biologie und Chemie aufweisen oder bei welchen die Matura älter als 10 Jahre ist, bieten wir einen Vorbereitungskurs in Biologie und Chemie an.

Art. 5 Curriculum

- (1) Das Curriculum des Bachelor-Studienganges Ernährung & Gesundheit wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (2) Das Studium setzt sich aus dem Grundlagen- und dem Aufbaustudium zusammen
- (3) Im Grundlagenstudium erwerben die Studierenden fundierte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in studiumsrelevanten Fächern wie Ernährungslehre, Anatomie und Physiologie.
- (4) Der Übertritt vom Grundlagenstudium ins Aufbaustudium ist erst möglich, wenn mindestens 80 ECTS-Punkte erlangt wurden.
- (5) Im Aufbaustudium liegt der Fokus auf dem Wissen über Lebensmittel, Gesundheitsförderung, Welternährung, Nachhaltigkeit.
- (6) In einzelnen Modulen finden Selbsterfahrungen (z.B. das Einhalten einer Diät) statt. Das Durchführen dieser Selbsterfahrungen geschieht auf eigene Verantwortung und darf mit medizinischer Begründung weggelassen und durch eine schriftliche Arbeit ersetzt werden.
- (7) Aktivitäten ausserhalb der regulären Präsenzveranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen und praktische Lebensmittelanalysen und Prozesse) können ausserhalb der üblichen Präsenzzeiten stattfinden.
- (8) Das wissenschaftliche Praxisprojekt ermöglicht erste Erfahrungen in angewandter Forschung. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zum wissenschaftlichen Praxisprojekt festgehalten.
- (9) Zur Bachelorarbeit werden Studierende zugelassen, wenn Sie mindestens 160 ECTS-Punkte erlangt haben. Im Rahmen der Bachelorarbeit setzen sich die Studierenden in einer Einzelarbeit mit einem Fachthema ihrer Wahl wissenschaftlich auseinander. Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden zur Bachelorarbeit festgehalten.
- (10) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden im Rahmen einer modifizierten Studienordnung rechtzeitig kommuniziert.

Art. 6 Module

- (1) Der Bachelor-Studiengang Ernährung & Gesundheit ist modular aufgebaut.
- (2) In einem Semester werden in der Regel vier Module absolviert. Alternativ können im Modell F pro Semester zwei Module belegt werden. Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module im Modell F wird von der Studiengangsleitung vorgegeben.
- (3) Für jedes Modul werden die zu erlangenden Kompetenzen, die Bibliographie, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Aufteilung des Studiums in Selbst- und Kontaktstudium sowie die Leistungsnachweise und deren Gewichtung im Modulplan verbindlich ausgewiesen.
- (4) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein ganzes Semester und ermöglicht den Erwerb von 5 ECTS-Punkten.
- (5) Für jedes Modul wird die Leistung der Studierenden separat bewertet und ausgewiesen. Pro Modul werden in der Regel ein bis drei unterschiedliche Leistungsnachweise verlangt (z.B. Modulprüfung, Projektarbeit, Seminararbeit, Portfolio).
- (6) Die ECTS-Punkte werden für ein Modul nur dann vergeben, wenn alle Leistungsnachweise des Moduls einzeln als mindestens ausreichend bewertet worden sind.
- (7) Die Gewichtung der Leistungsnachweise und weitere Modalitäten (Nachprüfung, Nachbesserungen etc.) sind im Modulplan festgelegt. Die entsprechenden Termine werden vorgegeben.

- (8) Schriftliche und mündliche Modul(-teil)-prüfungen sind im Prüfungsreglement der FFHS geregelt.
- (9) Nicht bestandene, andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Seminararbeiten, Portfolio etc.) können einmal nachgebessert werden. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (10) Das wissenschaftliche Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle muss ein neues Thema bearbeitet werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt und die Exmatrikulation eingeleitet.
- (11) Der Modulinhalt wird laufend aktualisiert. Die Änderungen werden in entsprechend überarbeiteten Modulplänen festgehalten. Im Falle der Wiederholung einer Modul(-teil)-prüfung besteht nach dem ersten regulären Nachprüfungstermin die Möglichkeit, dass die entsprechende Prüfung auf einem überarbeiteten Modulplan basiert.

Art. 7 Studentische Pflichten

- (1) Die Studierenden verpflichten sich, zu Beginn des Studiums die copyright-Regeln einzuhalten und keine zur Verfügung gestellten Unterlagen ausserhalb des Studiums zu verwenden.
- (2) Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Installation und den Unterhalt der für das Studium notwendigen Software, insbesondere der zur Verfügung gestellte Software zur Nährwertberechnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2021/2022 in Kraft.

FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ

Jacqueline Javor Qvortrup
Studiengangsleitung Bachelor-Studiengang Ernährung & Gesundheit
Regensdorf, den 01.07.2021